

**Prof. Olivier Audéoud
Université de Paris X**

**Studie Nr. GD EAC/08/00
Partenariat CEJEC-Universität PARIS X-EAEA**

**STUDIE ÜBER DIE MOBILITÄT UND DEN FREIEN VERKEHR
VON PERSONEN UND PRODUKTIONEN
IM KULTURELLEN BEREICH**

April 2002

Diese Studie wurde für die Kommission und insbesondere für die Generaldirektion Bildung und Kultur angefertigt. Die darin vorgestellten Ansichten und Analysen geben die Meinung der Autoren wieder und müssen nicht unbedingt den Auffassungen der Kommission entsprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
VERTEILUNGSCHEMA DER HINDERNISSE, SCHWIERIGKEITEN UND SONSTIGEN HEMMNISSE, DIE DER MOBILITÄT UND DEM FREIEN VERKEHR VON PERSONEN UND PRODUKTIONEN IM KULTURELLEN BEREICH INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION ENTGEGENSTEHEN	4
I. AUSBILDUNG, ZUGANG ZUM BERUF UND AUSÜBUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT	9
II. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER STATUS UND SCHUTZ	14
III. BESTEUERUNG	19
IV. FINANZHILFEN	24
V. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS	27
VI. SPEZIFISCHE HINDERNISSE UND PROBLEME	29
SCHLUSSFOLGERUNG	31

EINLEITUNG

Ziel der in Auftrag gegebenen Studie waren die Ermittlung und Erfassung der verschiedenartigen Hindernisse, die in der Praxis

- 1) die Mobilität und den freien Verkehr von Personen, die im Bereich der bildenden und visuellen Künste und im Theaterbereich tätig sind,
- 2) das ungehinderte Erbringen und den freien Verkehr von Kulturproduktionen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets beeinträchtigen.

Dagegen ist es nicht Ziel der Studie, die festgestellten Hindernisse einer eingehenden Analyse zu unterziehen oder geeignete Lösungen zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen.

Die angewandte Untersuchungsmethode bestand darin, einer breiten, repräsentativen Auswahl von Kunst- und Bühnenschaffenden der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie einschlägigen Sachverständigen in Interviews vor Ort einen umfassenden **Fragebogen** zur Beantwortung vorzulegen.

Allgemeine Vorbemerkungen

a) Fehlen geeigneter Instrumente zur Messung der Mobilität der Kulturschaffenden:

Es liegen keine Zahlenangaben vor, mit deren Hilfe sich ermitteln lässt, in welchem Maße Künstler und andere Kulturschaffende effektiv von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Verkehr ihrer Produktionen innerhalb der Europäischen Union Gebrauch machen.

b) Erforderliche Unterscheidung zwischen Mobilitätshindernissen und –hemmnissen:

Es muss klar zwischen wirklichen Hindernissen und bloßen Hemmnissen für die Mobilität unterschieden werden. Vorschriften und Praktiken, die Kulturschaffenden und ihren Produktionen effektiv den freien Verkehr innerhalb des Gemeinschaftsgebiets verwehren und ein wirkliches Hindernis für die Mobilität darstellen, sind ziemlich selten. Schwachstellen, Mängel oder sonstige Probleme, die die Mobilität beeinträchtigen oder von ihrer Verwirklichung abhalten, ohne ihr jedoch ein Hindernis in den Weg zu legen,

sind dagegen häufiger und bilden letztlich das Gros der Schwierigkeiten, die in diesem Bericht erfasst sind.

VERTEILUNGSCHEMA DER HINDERNISSE, SCHWIERIGKEITEN UND SONSTIGEN HEMMNISSE, DIE DER MOBILITÄT UND DEM FREIEN VERKEHR VON PERSONEN UND PRODUKTIONEN IM KULTURELLEN BEREICH INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION ENTGEGENSTEHEN

Zusammenfassung der Studie

Das nachstehende Verteilungsschema soll die Lektüre der Studie erleichtern. Alle festgestellten Probleme sind nach Schweregrad in absteigender Reihenfolge in zwei große Kategorien unterteilt: Die erste Kategorie fasst unter den Begriffen „effektive Hindernisse“ und „ernsthafte Schwierigkeiten“ die gravierendsten Probleme zusammen, d. h. diejenigen, die den freien Verkehr von Künstlern und anderen Kulturschaffenden sowie ihrer Produktionen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets in erheblichem Maße behindern bzw. beeinträchtigen; in der zweiten Kategorie, die aus „Schwachstellen“ und „bloßen Hemmnissen“ besteht, sind Probleme von geringerem Schweregrad zusammengefasst, die sich eher als Bremsfaktoren für den freien Verkehr erweisen.

Jeder der verwendeten Begriffe deckt bestimmte Sachverhalte ab, die hier beschrieben werden sollen:

- Unter *effektiven Hindernissen* sind Regelungen und Praktiken zu verstehen, die unmittelbar bewirken, dass den im Kunst- und Theaterbereich tätigen Personen die Wahrnehmung des ihnen und ihren Produktionen zuerkannten Rechts auf freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union völlig unmöglich gemacht wird. Im Rahmen dieser Studie konnte im Grunde genommen nur ein einziges effektives Hindernis ermittelt werden: die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Diplome nicht für berufliche Zwecke anerkennen.
- Die *ernsthaften Schwierigkeiten* umfassen alle Vorschriften und Praktiken, die Künstler oder andere Kulturschaffende wegen drohender finanzieller Einbußen oder erforderlicher zusätzlicher Ausgaben in beträchtlicher Höhe davon abhalten, von ihrem

Recht Gebrauch zu machen, überall im Gemeinschaftsgebiet tätig zu werden und damit letztlich ihre Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen.

- Unter dem Begriff *Schwachstellen* sind alle Mängel und Unzulänglichkeiten zusammengefasst, die den geltenden Regelungen und Praktiken in verschiedenen Mitgliedstaaten anhaften und dazu führen, dass in den einschlägigen Kreisen dieser Länder kein Anreiz und auch keine Bereitschaft zu beruflicher Mobilität innerhalb des Gemeinschaftsgebiets besteht, noch umgekehrt zur Aufnahme von Künstlern und sonstigen Kulturschaffenden aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

- Unter *bloße Hemmnisse* fallen alle Anforderungen, Verpflichtungen und Beschränkungen, die die Betroffenen von eventuell in Betracht gezogenen Auslandsreisen oder –aufenthalten zu beruflichen Zwecken absehen lassen und den Reiz der Mobilität stark mindern. Hierzu gehören all die Komplikationen und Schikanen im Verwaltungsbereich, mit denen Künstler und andere Kulturschaffende, die ihre Tätigkeit außerhalb ihres Landes ausüben wollen, konfrontiert werden können, sowie sozialversicherungsrechtliche oder finanzielle Einbußen, die - selbst wenn sie nicht bedeutend sind und auch nicht unmittelbar eintreten - den Nutzen eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu beruflichen Zwecken fragwürdig erscheinen lassen.

Bereich	Effektive Hindernisse und ernsthafte Schwierigkeiten	Bloße Hemmnisse und Schwachstellen
<p style="text-align: center;">Ausbildung, Zugang zum Beruf und Ausübung der beruflichen Tätigkeit</p>	<p><u>Zugang zum Beruf</u> - Weigerung einiger Mitgliedstaaten, in anderen EU-Ländern ausgestellte Diplome zu beruflichen Zwecken anzuerkennen</p> <p><u>Ausübung der beruflichen Tätigkeit</u> - Verpflichtung zur Einschaltung eines Vermittlers für die Ausübung der Berufstätigkeit</p>	<p><u>Ausbildung</u> - Keine oder unzureichende Kooperations- und Austauschmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene zwischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten</p> <p>- Mangelnde Koordinierung der künstlerischen Ausbildung zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p> <p>- Unzureichender Unterricht in künstlerischen Fächern an den allgemein bildenden Schulen</p> <p>- Unzureichende Vermittlung der ausländischen Musikrepertoires an den Musikschulen der Mitgliedstaaten</p> <p>- Unzureichender Fremdsprachenunterricht an den Musikhochschulen</p> <p><u>Ausübung der beruflichen Tätigkeit</u> - Verpflichtung zur Eröffnung eines Bankkontos im Aufnahmeland</p> <p>- Festsetzung von Quoten für die Mitwirkung einheimischer Künstler in internationalen Koproduktionen und ausländischen Produktionen</p> <p>- Schwierigkeiten bei der Werbung für das Werk von Künstlern und dessen Verbreitung außerhalb des Herkunftslands</p>
<p style="text-align: center;">Sozialversicherungsrechtlicher Status und Schutz</p>	<p>- Verlust von Arbeitslosen- und Rentenversicherungsansprüchen</p>	<p>- Verpflichtung, im Namen des im Ausland ansässigen Arbeitgebers die notwendigen Formalitäten für die Entrichtung der Sozialabgaben vorzunehmen</p>

<p>Sozialversicherungsrechtlicher Status und Schutz (Fortsetzung)</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Kein Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen - Verlust des Anspruchs auf bezahlten Urlaub - Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs für die Berechnung der Altersrente von Künstlern mit Beschäftigungszeiten im Ausland - Schwierigkeiten beim Leistungsbezug (Altersrente, Sozialversicherung, Arbeitslosenunterstützung) wegen mangelnder Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Sozialversicherungsträgern
<p>Besteuerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Steuersätze für Künstler (Einkommenssteuer und MwSt.) - Doppelbesteuerung vorübergehend im Ausland tätiger Künstler und anderer Kulturschaffender durch das Herkunftsland und das Aufnahmeland - Spezielle Steuern einiger Mitgliedstaaten - Mangelnde Abzugsfähigkeit außerhalb des Herkunftslands angefallener Werbungskosten von Künstlern - Unterschiede zwischen den Steuerbefreiungsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Verteilung der steuerpflichtigen Einkünfte von Künstlern und anderen Kulturschaffenden auf mehrere Jahre - Unterschiedliche steuerliche Behandlung der Erträge aus Urheberrechten - Unterschiedliche steuerliche Behandlung von Subventionen - Mangelnde Information über die unterschiedlichen Steuervorschriften in der Europäischen Union

<p>Finanzhilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unangemessenheit mancher Bewilligungsverfahren für Subventionen und Beihilfen - Hohe Kosten für Reisen von Künstlern innerhalb der Europäischen Union - Unzureichende Mittelausstattung bzw. Ineffizienz der bestehenden Beihilfesysteme 	<ul style="list-style-type: none"> - Restriktive Regelung der Bedingungen für die Gewährung von Subventionen und Beihilfen - Fehlende Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Fördersystemen - Geringe Beteiligung der Sozialpartner
<p>Rechte des geistigen Eigentums</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unzulängliche Koordinierung zwischen den Verwertungs- und Inkassosystemen zur Wahrung der Rechte ausübender Künstler der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union 	<ul style="list-style-type: none"> - Verweigerung der Befriedigung bestimmter Ansprüche, die ausübenden Künstlern aufgrund ihrer Rechte zustehen
<p>Spezifische Hindernisse und Probleme</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Mangelnde Information über die ausländischen Rechtsvorschriften und die EU-Institutionen und damit zusammenhängende Schwierigkeiten, geeignete Ansprechpartner für benötigte Auskünfte zu finden - Sprachbarriere - Mangel an Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen für ausländische Künstler und andere ausländische Kulturschaffende - Unzureichende Vernetzung der Berufsverbände

I. AUSBILDUNG, ZUGANG ZUM BERUF UND AUSÜBUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT

In einigen Mitgliedstaaten wurden im Bereich der Ausbildung, des Zugangs zu künstlerischen Berufen und der Ausübung dieser Berufe gewisse Praktiken festgestellt, die die Mobilität von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union behindern können. Aber sie beeinträchtigen die Freizügigkeit, die Künstlern und im Theaterbereich tätigen Personen zuerkannt wird, nicht alle in gleichem Maße. Neben den – seltenen – Praktiken, die als wirkliche Hindernisse für die Mobilität anzusehen sind, gibt es andere, viel zahlreichere, die sich eher aus den Schwachstellen in bestimmten einzelstaatlichen Regelungen ergeben und die Freizügigkeit von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union eher bremsen und unattraktiv machen als ernstlich behindern.

Die festgestellten Hemmnisse und Hindernisse betreffen die Bereiche Ausbildung (Grundausbildung und Weiterbildung), den Zugang zu bestimmten künstlerischen Berufen und schließlich deren Ausübung.

1. Ausbildung

Die Schwächen und Hemmnisse, die von den verschiedenen befragten Personen genannt wurden, zeigen sich sowohl im weiten Bereich der Ausbildung im Allgemeinen als auch speziell im Bereich der Grundausbildung.

1.1 Ausbildung im Allgemeinen

In der Ausbildung im Allgemeinen liegende wirkliche Hindernisse für die Freizügigkeit von Künstlern und im Theaterbereich tätigen Personen konnten die befragten Personen nicht nennen. Sie verwiesen jedoch auf eine Reihe von Schwachstellen, die die Mobilität hemmen können:

- Keine oder unzureichende Kooperations- und Austauschmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene zwischen Bildungs- und Ausbildungsstätten der Mitgliedstaaten (Schulen und Berufsbildungseinrichtungen)

Einigen Gemeinschaftsprogrammen gelingt es nach wie vor nicht, wirkliche Mobilität unter den angehenden Künstlern zu entwickeln, weil sie für bestimmte Arten von Auslandsaufenthalten, insbesondere Aufenthalte von weniger als drei Monaten, keinerlei Zuschüsse vorsehen.

- Zu große Unterschiede im Ausbildungsniveau der einzelnen Mitgliedstaaten

Da in diesem Bereich allgemeine Leitlinien auf Gemeinschaftsebene fehlen, ist das Ausbildungsniveau innerhalb der Europäischen Union derart unterschiedlich, dass Künstler aus einigen Mitgliedstaaten, die aus diesem Grund weniger konkurrenzfähig sind als Künstler aus anderen Mitgliedstaaten, nur geringe Arbeitschancen außerhalb ihres Landes haben.

1.2 Grundausbildung

Keine der interviewten Personen nannte irgendwelche in diesem Bereich liegende effektive Hindernisse für die Freizügigkeit von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union. Es wurde jedoch auf bestimmte Schwachstellen hingewiesen, die ihre berufliche Mobilität innerhalb Europas beeinträchtigen können. Diese Schwachstellen ergeben sich aus der strengen Begrenzung der Lehrpläne in den allgemein bildenden Schulen einerseits und den künstlerischen Ausbildungsstätten andererseits, namentlich aus folgenden Sachverhalten:

- Eindeutig unzureichender Unterricht in künstlerischen Fächern an den allgemein bildenden Schulen

In mehreren Ländern bieten die allgemein bildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe kaum Unterricht in künstlerischen Fächern wie Theater, Malerei oder Tanz. Diese Unterrichtsdefizite sind kaum dazu angetan, das Interesse der Schüler für die künstlerische Kultur des eigenen Landes, geschweige denn die der anderen Mitgliedstaaten zu fördern.

- Unzureichende Vermittlung der ausländischen Musikrepertoires an den Musikschulen der Mitgliedstaaten

An den Musikschulen, namentlich in Frankreich, werden selten ausländische Musikrepertoires gelehrt. Diese Präferenz für die Unterweisung in der Musik des eigenen Landes kann zwar die Freizügigkeit von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union nicht behindern, diese aber insofern beeinträchtigen, als sie die Kenntnis ausländischer Musikkulturen kaum fördert.

- Unzureichender Fremdsprachenunterricht an den Musikhochschulen

Der Fremdsprachenunterricht an den Musikhochschulen, namentlich den französischen, ist bislang noch äußerst lückenhaft. Ein Unterrichtsdefizit in diesem Bereich ist nicht dazu angetan, die angehenden Künstler für berufliche Mobilität in der Zukunft zu rüsten bzw. sie dafür zu gewinnen, und bereitet Probleme in dieser Richtung.

2. Zugang zum Beruf

Bezüglich des Zugangs zum Beruf verwiesen die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten auf ein **effektives Hindernis** für die Mobilität von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union, das in Folgendem besteht:

- Weigerung einiger Mitgliedstaaten, in anderen EU-Ländern ausgestellte Diplome zu beruflichen Zwecken anzuerkennen

Die von einschlägigen Schulen und Ausbildungsstätten einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Diplome werden von den anderen Mitgliedstaaten nicht in allen Fällen anerkannt. Infolgedessen können sie dort von den Diplominhabern nicht für den Zugang zu den Berufen geltend gemacht werden, zu deren Ausübung sie normalerweise berechtigen (Dozenten an Musikhochschulen oder Schauspielschulen, diplomierte Schauspieler, Choristen, Tanzlehrer, Abschlüsse von Weiterbildungseinrichtungen einiger Mitgliedstaaten).

Zur Anerkennung eines ausländischen Diploms, die im Kunstbereich im Allgemeinen nicht automatisch erfolgt, muss häufig eine Prüfung absolviert werden, die dazu dienen soll, die Qualifikationen des Bewerbers zu bewerten und festzustellen, inwieweit sein Abschluss

mit dem entsprechenden Abschluss im Aufnahmeland gleichwertig ist. Den Prüfungsverfahren in diesem Bereich mangelt es allerdings bisweilen an Transparenz.

3. Ausübung des Berufs

Künstler und im Theaterbereich tätige Personen treffen bei der Ausübung ihres Berufs außerhalb des eigenen Landes bisweilen auf ernsthafte Schwierigkeiten. Dabei handelt es sich um bestimmte Anforderungen, die sich aus den Verpflichtungen und Beschränkungen ergeben, die manche ausländischen Rechtsvorschriften im künstlerischen Bereich tätigen Personen auferlegen, sowie den aus den Praktiken mancher nationalen Einrichtungen resultierenden besonderen Bedingungen, denen Künstler unterliegen, die im Ausland tätig werden wollen. Die in diesem Bereich ermittelten Anforderungen stellen zwar kein wirkliches Hindernis für die Freizügigkeit von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union dar, beeinträchtigen diese jedoch erheblich, weil sie die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit außerhalb des eigenen Landes erschweren.

Die Schwierigkeiten, auf die Künstler und sonstige Kulturschaffende bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat treffen, können zunächst einmal durch besondere Verpflichtungen bedingt sein, denen sie dort unterliegen:

- *Verpflichtung zur Einschaltung eines Vermittlers als Voraussetzung für die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit*

Die Künstler oder anderen Kulturschaffenden müssen die Dienste eines – lokalen oder sonstigen – Agenten in Anspruch nehmen, um ihren Beruf ausüben zu können. Dies gilt z. B. in einem Mitgliedstaat für ausländische Schauspieler, die in einem Werbespot auftreten wollen.

- *Verpflichtung zur Eröffnung eines Bankkontos im Aufnahmeland*

Diese Verpflichtung schreckt schon deshalb von einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ab, weil es dann misslicherweise noch länger dauert, bis die Künstler ihr verdientes Geld in Empfang nehmen können.

- Festsetzung von Quoten für die Mitwirkung einheimischer Künstler in internationalen Koproduktionen und ausländischen Produktionen

Die Gewerkschaften eines Mitgliedstaats sind bei ausländischen Produktionen auf seinem Boden bestrebt, die ausländischen Produzenten zur Beschäftigung eines bestimmten Prozentsatzes einheimischer Künstler und Techniker zu verpflichten.

Und schließlich kann der Grund für auftretende Hemmnisse auch in den ungünstigen kulturellen Rahmenbedingungen liegen, unter denen sich die beruflichen Bemühungen im Ausland vollziehen:

- Schwierigkeiten bei der Werbung für das Werk von Künstlern und dessen Verbreitung außerhalb des Herkunftslands

Die durchgeführten Interviews haben große Mängel bei der Werbung für das Werk von Künstlern – und mithin auch bei dessen Verbreitung – im Herkunftsland und erst recht außerhalb, in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ergeben. Die Bemühungen, das einheimische Publikum mit künstlerischen Produktionen aus dem Ausland bekannt zu machen, sind sehr unzulänglich. Dies zeigt sich z. B. in folgenden Praktiken:

- Musikprogramme der Rundfunkanstalten: Mit ihrer nicht sehr großen Vielfalt sind sie kaum dazu angetan, die Verbreitung der Musikkulturen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern.

- Gegenseitige Abhängigkeit von Veranstaltern und Schallplattenindustrie: Die Werbung für eine Musikveranstaltung geht meistens Hand in Hand mit der Werbung für eine CD. Deshalb ist es in der Praxis zumeist unmöglich, die Werbekampagne für ein Konzert eines ausländischen Künstlers in einem Land der Europäischen Union zu organisieren, in dem dessen jüngste CD noch nicht im Handel ist. Die Tochtergesellschaften eines Schallplattenkonzerns kooperieren nur selten, um einen Künstler europaweit herauszubringen. Dies führt zu einer verhältnismäßig starken Abschottung, die sich unmittelbar auf die Live-Auftritte und die Mobilität der europäischen Künstler auswirkt.

- Geringe Verbreitung der nationalen Musikrepertoires im Ausland: Dieser bereits bezüglich der musikalischen Ausbildung angehender Künstler festgestellte Sachverhalt,

der auf den unzureichenden Austausch von Musikrepertoires zurückzuführen ist, wirkt sich zwangsläufig auf die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit aus.

- Mangel an Festivals in europäischem Maßstab: Es gibt z. B. kein europäisches Theaterfestival.
- Fehlen der erforderlichen Infrastruktur zur Betreuung ausländischer Gastspiele.
- Fehlen europäischer Zusammenschlüsse von privaten Theaterproduzenten.
- Fehlen von Künstlervermittlungsagenturen in einigen Mitgliedstaaten: Das Fehlen von Vermittlungsagenturen schränkt die Möglichkeiten der einheimischen Künstler, in einem anderen Land der Europäischen Union tätig zu werden, bzw. die Möglichkeiten ausländischer Künstler, in den betreffenden Mitgliedstaaten aufzutreten, erheblich ein.
- Unzureichende Werbung für künstlerische Veranstaltungen: In einigen Mitgliedstaaten ist das Publikum nicht über Aufführungen oder Ausstellungen von Künstlern des eigenen Landes, geschweige denn von Künstlern aus anderen Ländern der Gemeinschaft informiert, weil es an echter, wirksamer Werbung fehlt. Infolgedessen stellen die Veranstalter, die keine Risiken eingehen wollen, ihre Ausstellungsflächen lieber Künstlern zur Verfügung, die über ein gewisses Renommee verfügen.

II. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER STATUS UND SCHUTZ

Das Fehlen eines eigens definierten spezifischen Künstlerstatus und die mangelnde Koordinierung auf Gemeinschaftsebene bezüglich der Zuordnung von Künstlern aus anderen Mitgliedstaaten zum vorgegebenen Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus schwächen letztlich den sozialversicherungsrechtlichen Schutz, auf den sie doch Anspruch haben sollten. Dadurch wird ihre Mobilität innerhalb der Europäischen Union in starkem Maße beeinträchtigt. Dieses von den verschiedenen befragten Personen einmütig bemängelte Problem verschärft letztlich die heikle wirtschaftliche und soziale Situation von Künstlern und anderen Kulturschaffenden und lässt sie deshalb vor einer Tätigkeit außerhalb ihres Herkunftslands zurückschrecken.

Das Problem äußert sich in zweifacher Weise: erstens in mehr Pflichten für die Künstler und einem Verlust oder einer Minderung ihrer Sozialversicherungsansprüche, weil sie von einem sozialversicherungsrechtlichen Status in einen anderen wechseln müssen oder

keinen Wohnsitz im Aufnahmeland haben; zweitens in den Schwierigkeiten, die sie, was immer ihr Status ist (in den meisten Fällen Arbeitnehmerstatus), damit haben, die Anerkennung der im Ausland zurückgelegten Beschäftigungszeiten durch die Sozialversicherungsträger ihres Herkunftslands zu erreichen.

1. Mehr Pflichten und Minderung der Sozialversicherungsansprüche bei Künstlern oder anderen Kulturschaffenden, die ihre Tätigkeit außerhalb ihres Herkunftslands ausüben

1.1 Mehr Pflichten und Minderung oder Verlust von Sozialversicherungsansprüchen wegen Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Der Wechsel vom Arbeitnehmerstatus in den Selbständigenstatus oder vom Selbständigenstatus in den Arbeitnehmerstatus aufgrund der Verlagerung ihrer Berufstätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat kann für Künstler oder andere Kulturschaffende mehr Pflichten und/oder eine Minderung bzw. einen Verlust von Sozialversicherungsansprüchen mit sich bringen.

1.1.a) Mehr Pflichten für Künstler oder andere Kulturschaffende bei Änderung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status

Die Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status bringt im Ausland tätigen Künstlern oder anderen Kulturschaffenden zusätzliche Pflichten. So belastet sie Personen, die in ihrem Herkunftsland üblicherweise als Selbständige gelten und ihre künstlerische Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausüben, in dem ihnen Arbeitnehmerstatus verliehen wird, da sie dann möglicherweise verpflichtet sind, im Namen ihres dort ansässigen Arbeitgebers die notwendigen Formalitäten für die Entrichtung der Sozialabgaben vorzunehmen.

1.1.b) Verlust oder Minderung der Sozialversicherungsansprüche von Künstlern oder anderen Kulturschaffenden bei Änderung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status

Wenn in ihrem Herkunftsland als abhängig Beschäftigte geltende Künstler oder andere Kulturschaffende ihre künstlerische Tätigkeit in einem Land ausüben, in dem ihnen Selbständigenstatus verliehen wird, droht ihnen möglicherweise der Verlust oder eine Beschneidung bestimmter Sozialversicherungsansprüche, die ihnen üblicherweise zustehen.

Auf diese Weise können ihnen folgende Nachteile erwachsen:

- Verlust von Arbeitslosenversicherungsansprüchen

Im Gegensatz zu abhängig beschäftigten Künstlern haben Künstler, die als Selbständige gelten, im Allgemeinen keinen Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit (es sei denn, sie schließen eine freiwillige Privatversicherung ab und nehmen dafür zusätzliche Kosten in Kauf). Deshalb können Künstler, die in ihrem Herkunftsland üblicherweise Arbeitnehmerstatus haben, im Ausland aber als Selbständige tätig sind, für diese Beschäftigungszeit keinen Arbeitslosenversicherungsanspruch geltend machen.

Außerdem werden die Auslandsbeschäftigungszeiten in einem Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Künstler als Selbständige gelten, nicht immer bei der Berechnung der Arbeitslosenversicherungsansprüche in ihrem Herkunftsland berücksichtigt. Wenn sie sich bei den Sozialversicherungsträgern des Aufnahmelandes eine Bescheinigung über diese Beschäftigungszeiten ausstellen lassen wollen, haben sie oft Schwierigkeiten und müssen mehrere Monate warten, bis sie das Formular E301 von den Behörden erhalten.

- Kein Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen

Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten haben Selbständige in der Regel keinen Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle (und Berufskrankheiten).

Wenn Künstler, die in ihrem Herkunftsland Arbeitnehmerstatus haben, ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, in dem sie als Selbständige behandelt werden, sind sie nicht gegen Arbeitsunfälle versichert und müssen etwaige Folgen selber tragen. Es steht ihnen zwar frei, sich privat zu versichern, aber dafür müssen sie zusätzliche Kosten in Kauf nehmen.

- Verlust des Anspruchs auf bezahlten Urlaub

Selbständige haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Wenn Künstler, die in ihrem Herkunftsland üblicherweise als abhängig Beschäftigte gelten, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig werden, büßen sie damit ihren Anspruch auf bezahlten Urlaub ein.

Wegen der Verringerung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes, die sich für Künstler oder andere Kulturschaffende, die in ihrem Herkunftsland üblicherweise Arbeitnehmerstatus haben, ergibt, wenn sie ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, in dem sie als Selbständige gelten, sehen sie sich in der Praxis häufig gezwungen, gewisse Tricks anzuwenden, um wieder als Arbeitnehmer zu gelten. So nehmen sie bisweilen pro forma die Dienste eines Agenten oder eines Vermittlungsbüros vor Ort in Anspruch, das geeignet ist, als „Scheinarbeitgeber“ zu fungieren.

Künstler oder andere Kulturschaffende, die sich gegen den Verlust bestimmter Sozialversicherungsansprüche schützen wollen, haben auch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Aber die Höhe der Prämien, die sie dann entrichten müssen, bedeuten durchaus ins Gewicht fallende zusätzliche Kosten, die sie unter Umständen nicht immer aufbringen können.

1.2 Verlust oder Minderung der Sozialversicherungsansprüche von Künstlern oder anderen Kulturschaffenden wegen Nichtansässigkeit im Aufnahmeland

Nach den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union hängt die Anerkennung von Arbeitslosen- und Rentenversicherungsansprüchen nicht von den zurückgelegten Beschäftigungszeiten, sondern von der Gebietsansässigkeit der betreffenden Personen ab. Künstler, die Staatsangehörige eines anderen EU-Landes sind und für eine Darbietung in einen solchen Mitgliedstaat kommen, können für die Beschäftigungszeit in diesem Staat keine Arbeitslosen- und Rentenversicherungsansprüche geltend machen, sofern sie nicht dort ansässig werden.

Die Aussicht auf einen solchen Verlust, der umso härter ausfällt, je länger die Beschäftigung in dem betreffenden Land dauert, stellt schwerlich einen Mobilitätsanreiz dar und hält die Künstler davon ab, in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig zu werden, oder sie sind gezwungen, dort ansässig zu werden.

2. Schwierigkeiten von Künstlern oder sonstigen Kulturschaffenden, in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Sozialversicherungsansprüche in ihrem Herkunftsland geltend zu machen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs für die Berechnung der Altersrente von Künstlern mit Beschäftigungszeiten im Ausland

Die Beschäftigungszeiten dienen, neben anderen Faktoren, zur Ermittlung der Höhe der Altersrente, auf die Erwerbstätige Anspruch haben. Bei Künstlern werden Beschäftigungszeiten, die sie im Ausland zurückgelegt haben, in ihrem Herkunftsland jedoch nicht immer bei der Berechnung ihrer Altersrente berücksichtigt. Die drohende Nichtanrechnung der Beschäftigungszeiten im Ausland kann Künstler von einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat abhalten. Bei Künstlern, die sehr lange im Ausland gearbeitet haben, wirkt sie sich außerordentlich nachteilig aus.

Von diesem Fall einmal abgesehen werden im Ausland zurückgelegte Beschäftigungszeiten von Künstlern im Allgemeinen bei der Berechnung ihrer Altersrente berücksichtigt. Sie müssen allerdings durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang treffen die Künstler in der Praxis auf zahlreiche Probleme: die Langsamkeit der Rentenanstalten des Aufnahmelandes, die die Bescheinigung über die dort zurückgelegten Beschäftigungszeiten ausstellen müssen; die Unmöglichkeit, den ehemaligen Arbeitgeber noch ausfindig zu machen; Schwierigkeiten bei der Ermittlung der zuständigen Dienststelle; die Feststellung, dass der Arbeitgeber seinerzeit keine Beiträge eingezahlt hat.

Bisweilen sehen sich die betroffenen Künstler sogar gezwungen, auf einen Teil ihrer Ansprüche zu verzichten (vor allem dann, wenn die Beschäftigungszeiten im Ausland sehr kurz waren).

- Schwierigkeiten beim Leistungsbezug (Altersrente, Sozialversicherung, Arbeitslosenunterstützung) wegen mangelnder Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Versicherungsträgern

Die Unterschiede, die zwischen den einzelstaatlichen Regelungen bezüglich des Renteneintrittsalters und der Voraussetzungen für die Auszahlung der Altersrente bestehen, werfen gewisse Probleme auf. Bei der Auszahlung der Leistungen, die Künstlern aufgrund ihrer Beitragszahlungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie eine Zeit lang gearbeitet haben, zustehen, kommt es bisweilen zu ungerechtfertigten Verzögerungen, durch die die Rentenbezieher benachteiligt werden. Sie wirken sich insofern auf die Höhe der Altersrente der betreffenden Künstler oder anderen Kulturschaffenden aus, als die Leistungen, die ihnen zustehen, nicht auf einmal, als Gesamtsumme, ausgezahlt werden, sondern in Form von Einzelzahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates und den Verwaltungspraktiken vor Ort.

Außerdem sind Verzögerungen bei der Rentenauszahlung an Künstler oder im Theaterbereich tätige Personen auch auf die Langsamkeit einiger nationaler Rentenanstalten zurückzuführen.

Der gleiche Mangel an Koordinierung ist bei der Verwaltung der Sozialversicherungsleistungen zu beobachten.

III. BESTEUERUNG

Die befragten Personen klagten nahezu einmütig über die extreme Unterschiedlichkeit der Steuervorschriften in Europa und verwiesen darauf, dass sie die Mobilität der im Theaterbereich tätigen Personen und den freien Verkehr ihrer Produktionen innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen kann. Manche einzelstaatlichen Bestimmungen sind in der Tat dazu angetan, die Tätigkeit von Künstlern und sonstigen Kulturschaffenden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu behindern oder sie zumindest davor zurückschrecken lassen. Dabei geht es um folgende Punkte:

- Steuersätze für Künstler

In zahlreichen Mitgliedstaaten wird über die Unterschiede bei den Steuersätzen geklagt, die innerhalb der Europäischen Union bei Künstlern und anderen Kulturschaffenden angewendet werden. Die Kritik gilt ebenso der Einkommenssteuer wie der Mehrwertsteuer.

- Einkommenssteuersatz

Bezüglich der Einkommenssteuer wird beanstandet, dass die Steuervorschriften einiger Mitgliedstaaten übertrieben hohe, faktisch prohibitive Sätze (über 30 %) vorsehen.

Bisweilen ist der Unterschied zwischen den angewandten Steuersätzen sogar eindeutig diskriminierend. So im Falle eines Mitgliedstaates, nach dessen Steuerrecht Künstler aus anderen Mitgliedstaaten, die für eine Tätigkeit von kurzer Dauer (unter sechs Monaten) ins Land kommen, mit einem höheren Steuersatz belegt werden als einheimische Künstler – mit 25 % statt 20 %, also einem erheblichen Aufschlag von 5 %.

Ein weiteres anschauliches Beispiel für derartige Praktiken liefert ein Mitgliedstaat, der nur die Einkünfte ausländischer Künstler und anderer ausländischer Kulturschaffender mit einem speziellen, prohibitiven Steuersatz von 25 % belegt. Auf diese Problematik braucht hier indessen nicht näher eingegangen zu werden, da sie derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof ist.

Weniger diskriminierend, aber ebenso prohibitiv ist die folgende Regelung: Die Einkünfte aus britischen Gastspielreisen in Italien werden mit dem 30%igen italienischen Steuersatz belegt, während sich der entsprechende Satz in Großbritannien lediglich auf 23 % beläuft. Die finanziellen Einbußen der britischen Künstler sind umso gravierender, als bei der italienischen Steuer von einer breiten Bemessungsgrundlage ausgegangen wird. (Der italienische Veranstalter bietet häufig ein Pauschalarrangement an, das die Gagen der Künstler, ihre Tagegelder und ihre Hotel- und Reisekosten umfasst, und die Steuer wird auf diese Gesamtkosten und nicht nur auf die Gagen der Künstler erhoben.) Allerdings ist im Hinblick auf einige Mitgliedstaaten, die umgekehrte Diskriminierung betreiben, darauf hinzuweisen, dass Künstler aus anderen Ländern der Gemeinschaft bisweilen auch mit einem ermäßigten Steuersatz belegt werden, der unter dem Satz für einheimische Künstler liegt. Dies geschieht namentlich in Griechenland bei Künstlern, die von einer öffentlichen Stelle zu Gastspielen eingeladen werden, sowie in Finnland.

- MwSt.-Satz

Auch die MwSt.-Sätze, die innerhalb der Europäischen Union angewendet werden, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr verschieden.

- *Problem der Doppelbesteuerung vorübergehend im Ausland tätiger Künstler und anderer Kulturschaffender durch das Herkunftsland und das Aufnahmeland*

Einkünfte, die Künstler oder andere Kulturschaffende außerhalb ihres Landes erzielen, werden bisweilen doppelt besteuert: Die Steuerverwaltung des Aufnahmelandes erhebt mit der Begründung, dass das erhaltene Entgelt aus einer inländischen Quelle stammt, einen bestimmten Steuerbetrag, der von der Steuerverwaltung des Herkunftslands in keiner Weise berücksichtigt wird; sie besteuert die Einkünfte vielmehr unter Berufung auf den Wohnsitz des Empfängers im Land ein weiteres Mal. Dieses Problem tritt häufig auf, wenn die Steuergesetzgebung des Aufnahmelandes die Einbehaltung der fraglichen Steuer an der Quelle vorsieht, die Steuerverwaltung des Herkunftslands der Künstler ihr jedoch keine befreiende Wirkung zuerkennt. Ein weiterer Grund für das Problem liegt darin, dass die Steuerverwaltung des Aufnahmelandes nicht immer bereit ist, steuerpflichtigen ausländischen Künstlern eine Bescheinigung über die Entrichtung der erhobenen Steuer auszustellen, und damit ihre Erstattung durch die Steuerverwaltung ihres Herkunftslands verhindert.

Viele der befragten Personen halten die Doppelbesteuerung für ein schwerwiegendes Problem und meinen, es sei dazu angetan, die Freizügigkeit von Künstlern und im Theaterbereich tätigen Personen innerhalb der Europäischen Union ernsthaft zu beeinträchtigen.

- *Spezielle Steuern einiger Mitgliedstaaten*

Die Steuergesetzgebung einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat spezielle Steuern geschaffen, die im Steuerrecht anderer Mitgliedstaaten nicht vorgesehen sind (z. B. eine Steuer auf ausländische Kunst).

Außerdem gibt es zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede hinsichtlich der MwSt.-Pflichtigkeit bestimmter Kostenarten, z. B. bezüglich der (bei einer Auslandstournee anfallenden) Produktionskosten, die in einigen Mitgliedsstaaten besteuert werden, in anderen dagegen nicht.

- Abzugsfähigkeit außerhalb des Herkunftslands angefallener Werbungskosten von Künstlern

Die Bestimmung der abzugsfähigen Kosten, von der die Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Steuerschuld abhängt, ist im Steuerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Einige Mitgliedstaaten sehen eine sehr restriktive Definition vor, die von manchen Künstlern aus anderen Mitgliedstaaten beanstandet wird. Diese restriktive Definition der abzugsfähigen Kosten bewirkt eine erhebliche Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Steuer, die Künstler und andere Kulturschaffende zu entrichten haben.

Bei einem Mitgliedstaat sieht das Steuerrecht überhaupt keine Abzugsfähigkeit für Werbungskosten einheimischer Künstler vor, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angefallen sind. Dabei ist bemerkenswert, dass es sich bei den Künstlern, die von dieser nachteiligen Regelung betroffen sind, um Bürger des Staates handelt, der sie verfügt hat (umgekehrte Diskriminierung).

Es gibt jedoch auch sehr viele andere Beispiele. So sei etwa auf die je nach Land vorgesehene Abzugsfähigkeit der Werbungskosten der Beleuchtungsingenieure, sämtlicher technischen Kosten, der Ausgaben für Kleidung oder der Hotel- und Reisekosten verwiesen.

Aber nicht nur bei der Bestimmung der abzugsfähigen Kosten können Unterschiede auftreten, sondern auch bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Abzug erfolgen kann. In einem Mitgliedstaat ist ein Abzug von Werbungskosten nur unter der Voraussetzung möglich, dass bildende Kunst die einzige Einkommensquelle der betreffenden Künstler ist. In einem anderen Mitgliedstaat hängt die Abzugsfähigkeit bestimmter Werbungskosten von der Unternehmensgröße - einer für den Theaterbereich untauglichen Bedingung - ab.

- Unterschiede zwischen den Steuerbefreiungsregelungen der einzelnen Mitgliedstaaten

Das Steuerrecht der Mitgliedstaaten sieht - in vielen Fällen landesspezifische - Befreiungsregelungen vor, die einheimische Künstler mittelbar davon abhalten können, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig zu werden. Die meisten der großen britischen Orchester brauchen aufgrund ihres Status als gemeinnützige Vereinigungen in ihrem Land keine Steuern zu zahlen. Wenn sie im Ausland auftreten, unterliegen ihre Einkünfte jedoch der Steuer des jeweiligen Gastlands, die in manchen Fällen bei 30 %

liegen kann. Da sie in ihrem Herkunftsland nicht steuerpflichtig sind, können sie sich bei ihrer Rückkehr nichts erstatten lassen. Die zusätzliche Belastung, die sie dadurch auf sich nehmen müssen, kann sie letztlich von Auftritten in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union abhalten, veranlasst sie aber auf jeden Fall, höhere Gagen zu fordern, um die finanziellen Einbußen ausgleichen zu können.

Was die MwSt.-Befreiungen betrifft, so kommen sie in einem Fall nur Künstlern und anderen Kulturschaffenden als natürlichen Personen zugute, nicht aber Ensembles und sonstigen Künstlervereinigungen, die als juristische Personen gelten, während sie in einem anderen Fall nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden können.

Außerdem haben Künstler, wenn für Aufführungen in ihrem eigenen Land MwSt.-Befreiung gilt, nach Aufführungen im Ausland misslicherweise keine Möglichkeit, sich den MwSt.-Betrag, den sie im Gastland gemäß den dortigen Steuervorschriften entrichten mussten, durch die Steuerverwaltung ihres Herkunftslands erstatten zu lassen.

- Möglichkeit zur Verteilung der steuerpflichtigen Einkünfte von Künstlern und anderen Kulturschaffenden auf mehrere Jahre

Hinsichtlich des Rechts von Künstlern oder anderen Kulturschaffenden - deren häufig nicht kontinuierlich verlaufende Tätigkeit sich wenig zur Erzielung regelmäßiger Einkünfte eignet - zur Verteilung ihrer steuerpflichtigen Honorare auf mehrere Jahre, bestehen zwischen den einzelstaatlichen Steuervorschriften in Europa große Unterschiede. Diese Möglichkeit einer „Steuerglättung“ gestattet es ihnen, sich auf der Grundlage der im Verlauf der letzten drei bis fünf Jahre durchschnittlich erzielten Einkünfte veranlagten zu lassen statt lediglich nach der Höhe der Einkünfte im Jahr vor der Abgabe der Steuererklärung. In einigen Mitgliedstaaten wird Künstlern und anderen Kulturschaffenden ein solches Recht zugestanden, in anderen dagegen nicht.

- Unterschiedliche steuerliche Behandlung der Erträge aus Urheberrechten

Die rechtliche Bewertung der Erträge aus Urheberrechten ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden und hat zu unterschiedlichen steuerlichen Regelungen geführt. Während sie in einigen Mitgliedstaaten als berufliche Einkünfte gelten und demgemäß Einkommenssteuer und Sozialabgaben zu entrichten sind, kann in anderen Mitgliedstaaten für die Erträge aus der Verwertung der Werke von Künstlern eine Sonderregelung mit ermäßigtem Steuersatz in Anspruch genommen werden.

- Unterschiedliche steuerliche Behandlung von Subventionen

Subventionen für Künstler und andere Kulturschaffende unterliegen nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich der Besteuerung. Während staatliche Zuwendungen in einigen Mitgliedstaaten MwSt.-pflichtig sind, sind sie in einem anderen Land völlig steuerfrei, außer wenn ihre Gewährung an die Erbringung einer bestimmten Leistung des begünstigten Künstlers geknüpft ist.

- Mangelnde Information über die unterschiedlichen Steuervorschriften in der Europäischen Union

Die befragten Personen bemängelten nahezu einhellig, welche Schwierigkeiten es bereitet, sich Informationen über die unterschiedlichen Steuervorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beschaffen und die entsprechenden Ansprechpartner dafür zu finden. Dieser Faktor kann die Organisation von Europatourneen behindern.

IV. FINANZHILFEN

Die Durchführung von Kunstausstellungen im Ausland ist immer mit – häufig sehr hohen – Kosten verbunden, die die Künstler nicht allein tragen können. Dieser finanzielle Engpass beeinträchtigt ihre Mobilität innerhalb der Europäischen Union umso mehr, als das System der Zahlung öffentlicher oder privater Zuwendungen und Beihilfen, das hier Abhilfe schaffen könnte, bislang sehr unzulänglich bzw. ineffizient ist.

In diesem Bereich konnten folgende Schwachstellen ermittelt werden:

- Restriktive Regelung der Bedingungen für die Gewährung von Subventionen und Beihilfen

Nach den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten ist die Gewährung bestimmter öffentlicher Subventionen und Beihilfen für Künstler und im Theaterbereich tätige Personen an die Erfüllung derart strenger Anforderungen geknüpft, dass sie entweder selten bewilligt und die Möglichkeiten, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

tätig zu werden, dadurch ganz erheblich beeinträchtigt werden oder dass sie letztlich Inländern bzw. Gebietsansässigen vorbehalten bleiben.

Beispielsweise gewährt ein Mitgliedstaat Subventionen nur für Künstlerensembles, nicht für einzelne Künstler (und zwingt diese damit, ein eigenes Unternehmen zu gründen). In einem anderen Fall ist die Zahlung von Subventionen an die Bedingung geknüpft, dass eine Verbindung mit der heimischen Kunst oder generell mit dem betreffenden Mitgliedstaat besteht, was ausländische Künstler de facto aus dem Kreis der potentiellen Empfänger ausschließt.

In zwei Fällen wurde festgestellt, dass die Subventionen nur Künstlern und anderen Kulturschaffenden gewährt werden, die in den betreffenden Mitgliedstaaten ansässig sind.

- Unangemessenheit mancher Bewilligungsverfahren für Subventionen und Beihilfen

Die Veranstaltung von Aufführungen und Kunstaustellungen im Ausland erfordert langwierige Vorbereitungen. Die Beihilferegelungen einiger Mitgliedstaaten tragen der Zeit, die solche Vorbereitungen in Anspruch nehmen, jedoch in keiner Weise Rechnung. Über die Gewährung von Subventionen wird nur einmal jährlich entschieden. In anderen Mitgliedstaaten erfolgt die Entscheidung erst zwei bis drei Monate oder sogar erst einige Wochen vor Tourneebeginn.

Der finanziellen Unterstützung für die Durchführung von Europatourneen mangelt es mithin an der nötigen Effizienz.

- Fehlende Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Fördersystemen

Die Einrichtung europäischer Partnerschaften zwischen den verschiedenen Mittelvergabestellen der Mitgliedstaaten könnte die Mobilität der begünstigten Künstler innerhalb der Europäischen Union erleichtern. Sie wird jedoch außerordentlich erschwert durch die großen Unterschiede zwischen den Fördersystemen der einzelnen Mitgliedstaaten (Fördersystem auf staatlicher, regionaler oder Verbandsbasis) und die mangelnde Kooperation, die zwischen einigen von ihnen festgestellt wurde.

- Hohe Kosten für Reisen von Künstlern innerhalb der Europäischen Union

Die hohen Reisekosten halten viele Künstler und im Theaterbereich tätige Personen von Auftritten in anderen Mitgliedstaaten ab. Außerdem sehen sich auch Programmanbieter deswegen zum Verzicht auf Auslandsreisen gezwungen, die dazu dienen würden, lokale künstlerische Produktionen ausfindig zu machen, die sich zur Verbreitung eignen.

Hier könnte die Einrichtung eines europäischen Hilfsfonds zur Unterstützung von Künstlerreisen innerhalb der Europäischen Union Abhilfe schaffen und die Mobilität von Künstlern innerhalb des Gemeinschaftsgebiets fördern.

- Unzureichende Mittelausstattung bzw. Ineffizienz der bestehenden Beihilfesysteme

Diese Beanstandung gilt sowohl den einzelstaatlichen als auch den gemeinschaftlichen Fördersystemen. Viele Künstler und andere Kulturschaffende sind der Auffassung, dass die geringe finanzielle Unterstützung, die ihnen zuteil wird, ihnen in der Praxis jegliche Werbung für ihre Werke und deren Verbreitung unmöglich macht sowie ihre Chancen verringert, im Ausland tätig zu werden, und damit ihre Mobilität innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigt.

- Geringe Beteiligung der Sozialpartner

Bei einem Großteil der bestehenden Fördersysteme sind nicht einmal Künstler und im Theaterbereich tätige Personen vertreten. Die Tatsache, dass Personen, die geeignet sind, die Interessen der Künstler und anderen Kulturschaffenden zu vertreten und zu wahren, an den Entscheidungen in diesem Rahmen nicht beteiligt werden, verstärkt den Eindruck von mangelnder Transparenz und Sachnähe, den diese Systeme Künstlern und anderen Kulturschaffenden vermitteln. Durch Einführung des paritätischen Prinzips bei den Stellen, die Beihilfen für im Theaterbereich tätige Personen bewilligen, könnte ein besserer Informationsfluss innerhalb des betroffenen Personenkreises gefördert und der Arbeitsweise dieser Stellen dadurch die geforderte Transparenz, Einfachheit und Effizienz verliehen werden.

V. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums ist für die Mobilität von Künstlern und im Theaterbereich tätigen Personen von erheblicher Bedeutung, denn wenn er wirksam gestaltet ist, begünstigt er den Verkehr von Kompositionen und Interpretationen und ermutigt Autoren und ausübende Künstler, für ihre Verbreitung im Ausland zu sorgen. Bei Kompositionen ist dies bereits der Fall. Dagegen waren Schwachstellen zu beobachten, die die Wirksamkeit des eigens zugesicherten Schutzes der Rechte ausübender Künstler beeinträchtigen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schwachpunkte:

- Unzulängliche Koordinierung zwischen den Verwertungs- und Inkassosystemen zur Wahrung der Rechte ausübender Künstler der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Ein gewisser Mangel an Koordinierung zwischen den Gesellschaften, die das Inkasso der Vergütungen durchführen, die ausübenden Künstlern für Verbreitungen ihrer Darbietungen außerhalb ihres Herkunftslands zustehen, erschwert bisweilen die Einziehung der geschuldeten Beträge. Das Problem ergibt sich zum einen daraus, dass es in einigen Mitgliedstaaten mehrere miteinander konkurrierende Verwertungsgesellschaften gibt (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal), zum anderen aus der Schwierigkeit, Gegenseitigkeitsabkommen zwischen den Verwertungsgesellschaften der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schließen und durchzuführen. Was den letztgenannten Punkt betrifft, so können Diskrepanzen zwischen den in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Verteilungsregeln für die Vergütungseinnahmen zugunsten ausübender Künstler die betreffenden Künstler oder andere Kulturschaffende ganz oder teilweise um die Vergütungen bringen, die ihnen zustehen. So müssen z. B. in einem Mitgliedstaat Schauspieler, die in einem Film mitwirken, der dort gezeigt wird, die Vergütungen, auf die sie Anspruch haben, mit dem Filmproduzenten teilen, wenn der fragliche Film erfolgreich ist.

Aufgrund der Koordinierungsprobleme der Verwertungs- und Inkassogesellschaften für ausübende Künstler auf europäischer Ebene kann es offenbar außerordentlich schwierig sein, die genaue Zahl der Verbreitungen von Darbietungen ausübender Künstler im Ausland und damit ihre Vergütungsansprüche festzustellen. Wenn sich Künstler unzureichend geschützt fühlen, zögern sie unter Umständen, im Ausland aufzutreten und

ihre Produktionen außerhalb ihres Herkunftslands zu verbreiten. Bekanntlich ist es aber sowohl aus technischen Gründen als auch häufig wegen Mangel an gutem Willen seitens der Verbreiter grundsätzlich äußerst problematisch festzustellen, ob bestimmte Musikrepertoires bzw. Ton- und Bildträger effektiv verbreitet wurden oder nicht.

Außerdem lassen sich einige nationale Verwertungsgesellschaften außerordentlich viel Zeit mit der Verteilung der Vergütungseinnahmen.

Das beschriebene Koordinierungsproblem ist allerdings insofern zu relativieren, als zwischen den Verwertungsgesellschaften für ausübende Künstler zahlreiche Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene bestehen, so dass die Kontrolle der Verbreitungen von Darbietungen und die Verteilung des Vergütungsaufkommens in recht befriedigender Zusammenarbeit vonstatten gehen. Zwischen den spanischen, britischen und niederländischen Verwertungsgesellschaften für ausübende Künstler besteht eine gute Kooperation.

- *Verweigerung der Befriedigung bestimmter Ansprüche, die ausübenden Künstlern aufgrund ihrer Rechte zustehen*

In einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Rechte ausübender Künstler unzureichend geschützt. Einigen Kategorien von Künstlern wird die Befriedigung bestimmter Ansprüche versagt, die ihnen aufgrund ihrer Leistungsschutzrechte an sich zustünden. Dies ist z. B. in einem Mitgliedstaat der Fall, wo inländische wie ausländische Schauspieler nach den geltenden Rechtsvorschriften bei Weiterverbreitungen von Werken, in denen sie mitwirken, im Fernsehen keinerlei Ansprüche geltend machen können. In einem anderen Mitgliedstaat besteht ein ähnliches Problem mit Weiterverbreitungen von Filmen: Bei Zweitnutzungen sind keinerlei Erträge vorgesehen und die Schauspieler haben lediglich Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“, die vorher ein für alle Male, unabhängig von der Anzahl der Weiterverbreitungen ihrer Darbietungen, festgelegt wurde.

VI. SPEZIFISCHE HINDERNISSE UND PROBLEME

Neben den Hindernissen, die sich aus den Unterschieden zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben, ist noch auf andere, spezifischere Hindernisse und Probleme hinzuweisen, die - wenngleich faktischer und nicht rechtlicher Art - die Mobilität von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union genauso beeinträchtigen können. Sie ergeben sich aus folgenden Sachverhalten:

- Mangelnde Information über die ausländischen Rechtsvorschriften und die EU-Institutionen und damit zusammenhängende Schwierigkeiten, geeignete Ansprechpartner für benötigte Auskünfte zu finden

- Die verschiedenen befragten Personen klagten übereinstimmend über Schwierigkeiten, sich über den Inhalt der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (vor allem im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts) zu informieren und mit den richtigen Ansprechpartnern in Kontakt zu kommen.

Desgleichen wird die Information über die Arbeitsweise der EU-Institutionen und die Ausübung künstlerischer Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Beihilferegelungen, Unterbringung u. a.) als unzureichend angesehen.

- Sprachbarriere

Aufgrund der unterschiedlichen Sprachen in den Ländern der Union und der Tatsache, dass häufig keine Übersetzungen der wichtigsten verwendeten Dokumente verfügbar sind, können sich Auslandsreisen und –aufenthalte von Künstlern und Arbeitsbeziehungen, die sie eingehen, schwierig gestalten (Verstehen der Informationen über die Regelungen der betreffenden Mitgliedstaaten, Aushandlung der Arbeitsverträge usw.). Außerdem ist die Sprachbarriere von Nachteil für die Verbreitung bestimmter Kunstarten (Schriftwerke, Theater), wenn nicht gar ein wirkliches Hindernis.

- Mangel an Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen für ausländische Künstler und andere Kulturschaffende

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bieten keine nennenswerte Zahl von Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen für ausländische Künstler und im Theaterbereich tätige Personen. Mehrere befragte Personen hoben die Notwendigkeit hervor, Mehrzweckeinrichtungen zu schaffen, wo Künstler und andere Kulturschaffende

aus den verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen und ihre Tätigkeit ausüben können. Für den letztgenannten Zweck sollten solche Einrichtungen mit Aufnahmestudios, Tanzsälen, Theatersälen, Computern usw. ausgestattet werden.

Es ist allerdings nicht so, dass es in Europa überhaupt keine solchen Einrichtungen gäbe. Die zu Beginn der 90er Jahre mit Unterstützung der Europäischen Kommission geschaffenen „*Pépinières européennes pour jeunes artistes*“ sind das Paradebeispiel dafür. Sie bieten jungen Künstlern aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in vielen europäischen Städten Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen, die jeweils auf einen bestimmten künstlerischen Bereich spezialisiert sind. Die Künstler, die sie aufnehmen, finden dort Unterkunft und die erforderlichen personellen und materiellen Mittel, um ihre künstlerischen Projekte verwirklichen zu können. Dieses Konzept könnte für die Schaffung neuer, bereichübergreifender und Künstlern aller Altersstufen und Leistungsniveaus offen stehender Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen übernommen werden.

- *Unzureichende Vernetzung der Berufsverbände*

Zusammenschlüsse von im Theaterbereich tätigen Personen bieten die Möglichkeit, für eine bessere Interessenvertretung, Information und Unterstützung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden zu sorgen. Einige Verbände haben zwar eine Reihe von Vorstößen in diesem Sinne unternommen - z. B. die Fédération internationale des acteurs (FIA) mit der Schaffung eines „Tanzpasses“, mit dem sämtliche Mitglieder der in der FIA zusammengeschlossenen Gewerkschaften innerhalb der Europäischen Union die Unterstützung aller anderen Mitgliedsgewerkschaften in Anspruch nehmen können -, aber diese Initiativen stecken noch in den Anfängen und müssen stärker gefördert werden. Im Übrigen zeigt die Tatsache, dass andere Gewerkschaftsverbände, namentlich UNI-MEI (Union Network International - Media and Entertainment International), gleichartige Initiativen für andere Künstlerkategorien (*visual artists*) betreiben, dass in diesem Bereich ein echter, tief gehender Bedarf besteht.

SCHLUSSFOLGERUNG

Am Ende dieser Studie, durch die die Hindernisse und sonstigen Hemmnisse für die Mobilität und den freien Verkehr der Kulturschaffenden und ihrer Produktionen innerhalb der Europäischen Union ermittelt und in einer Übersicht zusammengefasst werden sollten, lassen sich mehrere Lehren ziehen:

- Eine Gegenüberstellung aller gesammelten Daten zeigt, dass statt der erwarteten oder vage vermuteten Hinderungsgründe faktisch nur Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten festgestellt wurden, die berufliche Mobilität innerhalb des Gemeinschaftsgebiets nicht unmöglich machen, sondern lediglich erschweren oder weniger attraktiv erscheinen lassen.

- Sodann eine generelle Feststellung: Aus der Gesamtheit der Aussagen in den Interviews vor Ort ergibt sich der allgemeine Eindruck, dass es in der Öffentlichkeit der verschiedenen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kultur der anderen Länder der Union - mangels einer Politik, die in dieser Richtung Impulse setzt - weitgehend an Interesse und Neugier mangelt, wenn nicht gar effektive Gleichgültigkeit herrscht. Ein solches Sichzurückziehen auf den eigenen nationalen Bereich hat jedoch unmittelbare Auswirkungen auf die Mobilität von Künstlern, anderen Kulturschaffenden und ihren Produktionen innerhalb der Europäischen Union – es beeinträchtigt sie. Es ist also dringend geboten, sich dieser Tatsache jetzt bewusst zu werden. Dies wäre ein erster Schritt zur Einleitung umfassender Überlegungen auf politischer Ebene mit dem Ziel, den Anstoß zu einer wachsenden Aufgeschlossenheit für die künstlerischen Kulturen anderer Länder zu geben.

- Und schließlich zu einigen Erwartungen und Forderungen: Es ist unverkennbar, dass die einhellige Kritik verschiedener befragter Vertreter künstlerischer Berufe und einschlägiger Experten an bestimmten Schwachstellen den Keim zu einer Lösung in sich trägt, die ihrer Beseitigung dienen könnte. Dem will dieser Bericht, ohne über den Rahmen seiner Aufgabenstellung hinauszugehen, Ausdruck verleihen. Aus den durchgeführten Interviews ergeben sich ganz von selbst drei Forderungen:

- Gründliche Überlegungen im Hinblick auf die Koordinierung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Kulturschaffenden in Europa;
- Einrichtung einer zentralen Informationsstelle im Internet zur Unterrichtung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden über die vor Ort geltenden rechtlichen und berufsbezogenen Regelungen, mit Angaben über lokale Ansprechpartner, vorhandene Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen, die bestehenden Subventionsregelungen usw.;
- Schaffung eines automatischen, paritätischen Hilfsfonds für Auslandsreisen von Künstlern und Programmanbietern.

Neben diesen Forderungen, die in den Interviews ausdrücklich oder mittelbar erhoben wurden, sind eine Reihe - Anregungen für künftige Lösungen bietender – beispielhafter Praktiken (good practices) zu erwähnen, die von verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entwickelt wurden bzw. in manchen Fällen erst geplant sind, um den freien Verkehr im Theaterbereich tätiger Personen und ihrer Produktionen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets zu erleichtern und zu fördern. All diese Praktiken - durch deren weite Verbreitung auf europäischer Ebene sich möglicherweise einige durch diese Studie aufgezeigte Hindernisse und sonstige Hemmnisse für die berufliche Mobilität aus dem Weg räumen ließen und die Freizügigkeit des betreffenden Personenkreises innerhalb der Europäischen Union gefördert werden könnte - lassen sich als Beispiele anführen, die zu weiteren Überlegungen anregen sollten:

- Einrichtung einer „zentralen Anlaufstelle“, bei der alle für die Einstellung und Beschäftigung einheimischer sowie ausländischer Künstler oder anderer Kulturschaffender erforderlichen Formalitäten auf einmal erledigt werden können: Diese 1999 in Frankreich geschaffene Stelle für nichtständige Veranstalter von Bühnenaufführungen gestattet es Arbeitgebern, alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden in einem einzigen Durchgang bei ein und derselben Stelle zu erfüllen (Anmeldung der einzustellenden Person beim zuständigen Sozialversicherungsträger, Zahlung der erforderlichen Abgaben für Sozialversicherung, bezahlten Urlaub, Arbeitslosenversicherung, Zusatzrente, berufliche Fortbildung, arbeitsmedizinische Betreuung). Dadurch wird die Ausführung der lästigen

Verwaltungsschritte erleichtert, die den Betroffenen – Arbeitgeber wie Arbeitnehmer – in der Regel vorgeschrieben und dazu angetan sind, sie von beruflicher Mobilität innerhalb der Europäischen Union abzuhalten.

Durch seine vereinfachende Wirkung könnte das System der zentralen Anlaufstelle den angestrebten freien Verkehr von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb des Gemeinschaftsgebiets von einigen Erschwernissen befreien, die ihn gegenwärtig noch beeinträchtigen. Deshalb sollte das System allgemein eingeführt werden.

Im Übrigen würden einige der in Frankreich befragten Personen die Einrichtung einer weiteren zentralen Anlaufstelle zur Erleichterung der Formalitäten begrüßen, die für die Durchführung von Auslandstourneen erforderlich sind. Die belgische Regierung plant ihrerseits, eine zentrale Anlaufstelle für nichtständige Bühnenveranstalter einzurichten.

Eine ähnliche Funktion hat im Vereinigten Königreich eine Stelle innerhalb der lokalen Steuerverwaltung, die speziell für die Besteuerung ausländischer Unternehmen zuständig ist.

- Einführung eines „europäischen Tanzpasses“, der auf Vereinbarungen über den Zusammenschluss einer Reihe einzelstaatlicher Gewerkschaften von in einem bestimmten künstlerischen Bereich tätigen Künstlern und Bühnenschaffenden der Europäischen Union im Rahmen einer europäischen Gewerkschaftsföderation beruht: Die auf europäischer Ebene zusammengeschlossenen Unterzeichnergewerkschaften verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Gebiet die Interessen aller Künstler und anderen Kulturschaffenden, die einer dieser Gewerkschaften angehören, unabhängig von ihrer Nationalität zu vertreten und zu wahren.

Dieses Konzept könnte auch für andere Arten von Künstlern übernommen werden.

- Anwendung eines ermäßigten Einkommenssteuersatzes bei ausländischen Künstlern und anderen Kulturschaffenden, die ihre Kunst außerhalb ihres Herkunftslands, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, darbieten: Die Steuervorschriften einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union (namentlich Griechenland und Finnland), die die Aufnahme von Künstlern und im Theaterbereich tätigen Personen aus anderen Mitgliedstaaten des Gemeinschaftsgebiets begünstigen, sehen für deren Einkünfte einen ermäßigten Steuersatz vor. Die Gewährung einer solchen Steuervergünstigung stellt zweifellos einen Mobilitätsanreiz dar.

- Einräumung der Möglichkeit, die steuerpflichtigen Einkünfte auf mehrere Jahre zu verteilen: In Anbetracht des besonderen Charakters der künstlerischen Tätigkeit, insbesondere der dadurch bedingten unregelmäßigen Einkünfte, räumt das Steuerrecht einiger Mitgliedstaaten Künstlern und anderen Kulturschaffenden die Möglichkeit ein, ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf mehrere Jahre zu verteilen, so dass sie nur anhand des daraus errechneten Jahresdurchschnitts besteuert werden. Eine solche Regelung bewahrt Künstler und andere Kulturschaffende vor einer Steuerbelastung, die ihrer tatsächlichen finanziellen Situation zum Zeitpunkt der Zahlung in keiner Weise entspricht.

- Initiativen zur Förderung des Austauschs und der Verbreitung der europäischen Musikrepertoires in den verschiedenen Mitgliedstaaten: Zu den Initiativen dieser Art zählen zwei gemeinschaftliche Programme von Deutschland und Frankreich. Mit dem einen konnte eine deutsch-französische Musikakademie eingerichtet werden, an der junge Komponisten und ausübende Künstler beider Nationalitäten gemeinsam ausgebildet werden; das andere stellt die Unterstützung von Jazzfestivals, die in Frankreich unter Mitwirkung deutscher Künstler veranstaltet werden, durch die Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique (SACEM) sicher.

Es sollten weitere Programme dieser Art entwickelt werden, da sie sich offenbar ausgesprochen gut zur Förderung der Verbreitung von Musikproduktionen und damit der Mobilität ihrer Autoren und Interpreten innerhalb der Europäischen Union eignen.

- Entwicklung europäischer Netze zwischen den einzelstaatlichen Verwertungs- und Inkassogesellschaften zur Wahrung der Rechte ausübender Künstler: Die Einrichtung solcher Netze, wie sie zwischen den Verwertungs- und Inkassogesellschaften mehrerer Mitgliedstaaten (namentlich Finnland, Irland und Griechenland) bereits bestehen, trägt durch die Zusammenarbeit zwischen den ihnen angehörenden Gesellschaften dazu bei, die Vertretung und Wahrung der Interessen von außerhalb ihres Herkunftslands tätig werdenden ausübenden Künstlern innerhalb der Europäischen Union zu stärken. Die größere Gewissheit, ihnen zustehende Vergütungen tatsächlich zu erhalten, ermutigt Künstler oder andere Kulturschaffende mit Sicherheit, im Ausland tätig zu werden. Deshalb sollte die Einrichtung weiterer Netze gefördert werden.

- Einrichtung einer internationalen Schule für modernen Tanz, die Angehörigen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen steht und eine in allen Mitgliedstaaten anerkannte Ausbildung vermittelt: Die Tanzschule P.A.R.T.S (Performing Arts Research and Training Studios) in Brüssel, die 1995 auf Initiative der berühmten belgischen Tänzerin Anne Teresa De Keersmaeker in enger Zusammenarbeit mit der Opéra de la Monnaie gegründet wurde, bietet etwa vierzig Tanz- und Choreografieschülern aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine weltweit anerkannte vierjährige Ausbildung durch Fachlehrer aller Nationalitäten. Diese Initiative, die im Rahmen des Programms „Kultur 2000“ gefördert wird, ermöglicht eine erhebliche Verringerung der Niveauunterschiede, die innerhalb Europas bei der Ausbildung bestehen und die Freizügigkeit von Künstlern und anderen Kulturschaffenden innerhalb der Europäischen Union hemmen. Da die Initiative zur Erhöhung der Mobilität in der Ausbildung befindlicher oder eine Lehrtätigkeit ausübender Künstler innerhalb des Gemeinschaftsgebiets beiträgt, sollte sie ausgeweitet werden (durch die Einrichtung von Netzen zwischen verschiedenen nationalen Schulen für künstlerischen Tanz in der Europäischen Union).

Die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas erfordert die Prüfung all dieser Lösungsmöglichkeiten und es muss auf jeden Fall überlegt werden, wie den schädlichen Auswirkungen der derzeitigen Sozialdumping-Praktiken gegenüber Staatsangehörigen einiger dieser Länder begegnet werden kann, die von den Befragten einmütig verurteilt wurden.